



24. November 1995 pu

Gemeinderat
9242 Oberuzwil

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Haggen III-Egg (mit besonderen Vorschriften)

Das Plangebiet liegt teilweise noch ausserhalb der Bauzone. Die entsprechende Zonierung wurde mit Verfügung vom 25. März 1994 zurückgestellt, weil ein Interessenkonflikt mit der Trinkwasserversorgung von Bichwil besteht. In der Zwischenzeit erstellte das von Ihnen beauftragte Geologiebüro einen Entwurf für einen Schutzzonenplan. Demnach liegt die vom Ueberbauungsplan Haggen III-Egg betroffene Fläche ausserhalb der Zone S3. Unter diesen Umständen kann der neue Zonenplan vom 25. März 1994 genehmigt werden, soweit dieser das Gebiet des Ueberbauungsplanes Haggen III-Egg betrifft. Auch einer Genehmigung des Ueberbauungsplanes selbst steht nichts mehr entgegen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der Ueberbauungsplan Haggen III-Egg sowie der entsprechende Teil des Zonenplanes vom 25. März 1994 werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie an:

Eisenhut und Partner, Breitschachenstr. 4, 9032 Engelburg (zu Handen der Grundeigentümer)

weiter an:

Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)
Amt für Umweltschutz, Rechtsdienst/Koordination